*-**de* LAG Art. 1 Gegenstand, ergänzendes Recht *fr* LSE Art. 1 Objet, droit complémentaire *-*

LAG Art. 1 Gegenstand, ergänzendes Recht

[1] Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

[2] Wo diesem Gesetz, seinen Ausführungsbestimmungen und der besonderen Gesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung.

Kommentare